



ELEKTRIZITÄTSREGLEMENT

der Werkbetriebe Wynau

Reglement über:

- die allgemeinen Bedingungen
- den Netzanschluss
- die Netznutzung
- die Lieferung elektrischer Energie

gültig ab 01.01.2012

Inhaltsverzeichnis

I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	4
Art. 1	Grundlagen und Geltungsbereich.....	4
Art. 2	Begriffsbestimmungen	5
II	KUNDENVERHÄLTNIS	5
Art. 3	Entstehung des Rechtsverhältnisses	5
Art. 4	Beendigung des Rechtsverhältnisses.....	6
Art. 5	Miet-, Pacht und Eigentumswechsel	7
III	NETZNUTZUNG UND ENERGIELIEFERUNG	7
Art. 6	Umfang der Netznutzung und Energielieferung.....	7
Art. 7	Regelmässigkeit der Netznutzung/Energielieferung und Einschränkungen	8
Art. 8	Einstellung der Netznutzung/Energielieferung infolge Kundenverhalten.....	9
IV	Netzanschluss	10
Art. 9	Bewilligung und Zulassungsanforderung.....	10
Art. 10	Anschluss an die Verteilanlagen	11
Art. 11	Schutz von Personen und Werkanlagen	14
Art. 12	Leitungsbau in Alignementsterrain	15
Art. 13	Niederspannungsinstallationen	15
V	Messeinrichtungen.....	16
Art. 14	Messeinrichtungen.....	16
Art. 15	Messung des Energieverbrauchs	17
VI	Tarif-/ Preisgestaltung.....	17
Art. 16	Tarife/Preise.....	17
Art. 17	Solidarhaftung bei Handänderung.....	18
VII	Verrechnung und Inkasso.....	18
Art. 18	Verrechnung	18
Art. 19	Rechnung und Zahlung.....	18

VIII	Rechtsmittel und Schlussbestimmungen	19
Art. 20	Rechtsmittel	19
Art. 21	neue Anlagen und Übergangsbestimmungen.....	19
Art. 22	Aufhebung des bisherigen Rechts.....	19
Art. 23	Inkrafttreten.....	19

Elektrizitätsreglement der Werkbetriebe Wynau

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Sämtliche Formulierungen beziehen sich sowohl auf die weibliche wie auf die männliche Form.

Art. 1

Grundlagen und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement, die entsprechenden kantonale übergeordneten Gesetze, gestützt darauf erlassene Ausführungsvorschriften des Kantons BE und des Verwaltungsrates der WBW, den Statuten der WBW, die jeweils gültigen Tarife/Preise sowie allfällig spezielle Abmachungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz der Werkbetriebe Wynau ("WBW" genannt) an die Endverbraucher, nachstehend Kunden genannt, sowie für Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der WBW angeschlossen sind. Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Tarif-/Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der WBW und ihren Kunden.

² Der Anschluss an das Netz, die Netznutzung und/oder der Bezug von Energie gelten als Anerkennung dieses Reglements sowie der jeweils gültigen Ausführungsvorschriften und Tarife/Preise.

³ In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Energiebezugs, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen, Installation von temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Energielieferung (Schausteller; Ausstellungen; Festanlässe; Baustellen usw.), sowie für weitere Netzanschlüsse und/oder Lieferungen können fallweise besondere Bedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die allgemeinen Bedingungen des vorliegenden Reglements sowie die geltenden Tarif-/Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes (z.B. individuelle Verträge) festgesetzt oder vereinbart worden ist.

⁴ Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieses Reglements sowie der für ihn zutreffenden Tarif-/Preisstrukturen. Im Übrigen können die jeweils geltenden Unterlagen auf der Homepage der WBW (www.wbwynau.ch) eingesehen werden.

⁵ Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften sowie die anwendbaren Werkvorschriften.

**Begriffs-
bestimmungen**

Art. 2

Als Kunden gelten:

¹ Bei Netzanschlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen: Die Eigentümer der anzuschliessenden Sache. Bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.

² Bei Netznutzung und Energielieferungen: Die Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.

³ Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden in der Regel keine eigenen Zählerabonnemente geführt. In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel kann die WBW das Zählerabonnement auf den Liegenschaftseigentümer ausstellen. In Liegenschaften mit mehreren Benutzern lautet das Zählerabonnement für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) auf die Liegenschaftseigentümerin bzw. den Liegenschaftseigentümer.

⁴ Kunden mit Grundversorgung nach Stromversorgungsgesetz (StromVG):

Als Kunden mit Anspruch auf Grundversorgung mit elektrischer Energie im Rahmen des StromVG (StromVG, Systematische Sammlung des Bundesrechts 734.7) gelten Endverbraucher im WBW-Versorgungsgebiet mit einem Jahresverbrauch von kleiner 100 MWh pro Verbrauchsstätte, die keinen Anspruch auf freien Netzzugang bzw. freie Lieferantwahl haben. Diese gelten bis zur vollen Marktöffnung als feste Endverbraucher und sind den WBW nach Vorgabe der StromVG-Bestimmungen zu beliefern. Dasselbe gilt für jene Kunden, welche einen Jahresverbrauch von mindestens/grösser 100 MWh aufweisen, jedoch auf den freien Netzzugang bzw. die freie Lieferantwahl verzichten.

II KUNDENVERHÄLTNIS

Art. 3

**Entstehung des
Rechts-
verhältnisses**

¹ Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und/oder den Energiebezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das WBW-Verteilnetz, durch die Nutzung des Verteilnetzes, durch schriftlichen Netzanschluss- oder Netznutzungsvertrag, mit dem Energiebezug oder schriftlichem Energieliefervertrag und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.

² Bezieht der frei am Markt berechnigte Kunde nach StromVG/Art. 11 StromVV (StromVV, Systematische Sammlung des Bundesrechts 734.71), mindestens/grösser 100 MWh Jahresverbrauch pro Verbrauchsstätte, Energie teilweise oder vollständig bei Dritten, so ist vorgängig mit der WBW ein Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag

abzuschliessen. Im Weiteren hat der Kunde der WBW bei einem Lieferantenwechsel folgende Angaben mitzuteilen: neuer Lieferant, gewünschter Lieferbeginn, Dauer der Lieferung, Bezugsprofil, Modalitäten des Energiedatenmanagements und der Abrechnung. Die WBW kann mit dem Drittlieferanten einen Rahmenvertrag zur Abwicklung der Netznutzung und der Abrechnungsmodalitäten abschliessen.

³ Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen wie Bezahlung der Netzanschlusskosten, des Netzkostenbeitrags, der Baukostenbeiträge und dergleichen des Hauseigentümers und Kunden erfüllt worden sind (falls erforderliche Netzanschluss-, Netznutzungs- bzw. Energielieferverträge abgeschlossen worden sind).

⁴ Der Kunde ist nur berechtigt, die Energie zu den nach diesem Reglement bzw. vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.

⁵ Ohne besondere Bewilligung der WBW ist der Kunde nicht berechtigt, Energie an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter. Dabei dürfen auf den Tarifen/Preisen der WBW keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen.

⁶ Die WBW können bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Art. 4

Beendigung des Rechts- verhältnisses

¹ Die Kündigung des Netzanschlusses bzw. der Netznutzung erfolgt mit einer Frist von 2 Monaten.

² Das Rechtsverhältnis für den Energiebezug kann vom nicht freizutrittsberechtigten Kunden nach Art. 6 StromVG/Art. 11 StromVV, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche Abmeldung beendet werden (wie Wegzug, Liegenschaftsverkauf etc.). Der Kunde hat den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.

³ Im Falle der freien Wahl des Energielieferanten nach Art. 6 StromVG/Art. 11 StromVV kann der Kunde ohne schriftlich individuellen Energielieferungsvertrag sein bisheriges Leistungsverhältnis mit den WBW unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist jeweils jährlich durch eingeschriebenen Brief kündigen.

⁴ Die Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

⁵ Energieverbrauch, Netznutzung und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leer stehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.

⁶ Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leer stehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen werden dem Liegenschaftseigentümer verrechnet. Bei Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit der WBW zu erfolgen.

⁷ Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich die WBW vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.

⁸ Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies den WBW zwei Wochen vor Ausführung schriftlich zu melden.

⁹ Die WBW kann bei der Abmeldung eines Energiebezugs Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Art. 5

Miet-, Pacht und Eigentumswechsel

Der WBW ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich Meldung zu erstatten:

- a) vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers.
- b) vom wegziehenden Mieter oder Pächter: der Wegzug aus gemieteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse.
- c) vom Vermieter oder Pächter: der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft.
- d) vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

III NETZNUTZUNG UND ENERGIELIEFERUNG

Art. 6

Umfang der Netznutzung und Energielieferung

¹ Die WBW liefert dem Kunden gestützt auf diesem Reglement Energie im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Die WBW ist berechtigt zu verlangen, dass die Netznutzung und/oder der Energiebezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen angepasst wird. Die WBW ist ausserdem berechtigt, während der Spitzenbelastungszeit nötigenfalls die Leistung einzuschränken oder Geräte zu sperren.

² Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen) obliegt dem Kunden.

³ Die WBW setzt für die Netznutzung und/oder Energielieferung die Energieart, Spannung, Frequenz und den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Das Niederspannungsnetz wird mit Wechselstrom in der Nennspannung 400/230 Volt und mit der Nennfrequenz von 50 Hz betrieben. Die WBW ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird.

Art. 7

Regelmässigkeit der Netznutzung, Energielieferung und Einschränkungen

¹ Die WBW liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 "Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen"; vorbehalten bleiben besondere Tarif-/Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

² Die WBW hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage.
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels.
- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen.
- d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen.
- e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann.
- f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes.
- g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

³ Die WBW wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.

⁴ Die WBW ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung, für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.

⁵ Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.

⁶ Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie aus einem Fremdnetz beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der WBW einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Netz- und Stromunterbrüchen, Über- oder Unterspannung sowie Über- oder Unterfrequenz im WBW-Netz solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das WBW-Netz spannungslos ist.

⁷ Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:

- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz.
- b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Netznutzung, der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesem Reglement vorgesehen sind.

Art. 8

Einstellung der Netznutzung, Energielieferung infolge Kundenverhalten

¹ Die WBW ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung und/oder Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde

- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden.
- b) rechtswidrig Energie bezieht.
- c) den Beauftragten der WBW den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht.
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Energie- oder Netznutzungsrechnungen bezahlt werden.
- e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieses Reglements verstösst.

² Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der WBW oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

³ Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarif-/Preisbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die WBW behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

⁴ Die Einstellung der Netznutzung und/oder Energielieferung durch die WBW befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber den WBW. Aus der rechtmässigen Einstellung der Netznutzung und/oder Energielieferung durch die WBW entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

⁵ Der Kunde haftet für allen Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen der WBW oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

IV Netzanschluss

Vergleiche schematische Begriffserläuterung im Anhang 1

Art. 9

Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

¹ Einer Bewilligung der WBW bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft.
- b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses.
- c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzurückwirkungen verursachen
- d) der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen.
- e) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz.
- f) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.).
- g) Die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzter Anlagen

² Sämtliche Gesuche und Installationsanzeigen sind mit den entsprechenden Formularen einzureichen. Es sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor), bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.

³ Der Kunde oder sein Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig bei den WBW über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen, usw.).

⁴ Einzelheiten sind in der Gebühren- und Tarifverordnung oder weiteren Bestimmungen der WBW geregelt.

⁵ Die Übertragung von Daten und Signalen auf dem WBW-Verteilnetz ist der WBW vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die WBW und sind in der Regel entschädigungspflichtig.

⁶ Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:

- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften der WBW entsprechen.
- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden, Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen.
- c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung NIV (NIV, Systematische Sammlung des Bundesrechts 734.27) sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

⁷ Die WBW kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen.
- b) wenn bei Blindenergiebezügen der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi$ nicht eingehalten wird.
- c) für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der WBW oder deren Kunden stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen.
- d) zur rationellen Energienutzung.
- e) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA).

⁸ Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

Art. 10

Anschluss an die Verteilangen

¹ Die WBW bestimmt die Anzahl und Art der Netzanschlüsse. Das Erstellen der Netzanschlussleitung ab der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Abgabestelle (Netzgrenzstelle) erfolgt durch die WBW oder dessen Beauftragten. Die WBW erhebt für die Netzanschlussleitungen Kostenbeiträge. Zusätzlich können für das vorgelagerte Verteilnetz angemessene Netzkostenbeiträge verrechnet werden.

² Die entsprechenden Beiträge sind in separaten Ausführungsvorschriften (Gebühren- und Tarifordnung) geregelt und werden

vom Verwaltungsrat festgelegt.

³ Die WBW bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Dabei nimmt die WBW nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen gebührend Rücksicht. Insbesondere legt die WBW die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.

⁴ Als Abgabestelle für das Eigentum zwischen WBW-Netz und Hausinstallation gilt ohne anders lautende individuelle vertragliche Vereinbarung:

a) elektrische Grenzstelle:

Es wird zwischen Anschlüssen innerhalb und ausserhalb der jeweiligen Bauzone unterschieden.

- Innerhalb der Bauzone:

Als Grenzstelle zwischen Netz und Hausinstallation gelten die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers d.h. die Kabelzuleitungen sind im Eigentum der WBW.

- Ausserhalb der Bauzone oder abgelegene Objekte:

Als Grenzstelle zwischen Netz und Hausinstallation gelten ab Netzanschlussstelle d.h. die Kabelzuleitungen sind im Eigentum des Kunden.

- Netzanschlussbeiträge:

Ausserhalb der Bauzone werden die Netzanschlussbeiträge inklusive Mehrlänge (Einheitspreis CHF/m bei Anschlusslängen > 75 m) ab Netzanschlusspunkt im Siedlungsgebiet (Bauzone) bis zur elektrischen Eigentumsgrenze erhoben.

b) bauliche Grenzstelle:

Das Rohrende der Kabelschutzanlage bildet die bauliche Eigentumsgrenze des Werkes. Hauseinführung und Entwässerungsanlagen sind im Eigentum des Netzanschlussnehmers.

c) Freileitungsanschluss:

Die Übergansklemmen an den Enden der Zuleitungsdrähte bilden die Abgabestelle und die elektrische Eigentumsgrenze. Dabei befindet sich der Isolator im Eigentum der WBW und Dachständer, Isolatorenstütze und Fassadeneinzug im Eigentum des Netzanschlussnehmers.

⁵ Die Grenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht. Der Kunde trägt ab der Netzgrenzstelle und Grenzstelle Eigentum Kabelschutz auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt

seiner Anlagen.

⁶ Die WBW erstellen für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur eine Netzanschlussleitung. Weitere Netzanschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Kunden.

⁷ Die WBW ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Netzanschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Kostenbeiträgen an einer Netzanschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Grundstückeigentümer anzuschliessen. Die WBW ist berechtigt die für die Netzanschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

⁸ Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der WBW kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Netzanschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

⁹ Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten bzw. Umnutzung, die Verlegung, Änderung, Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses.

¹⁰ Der Kunde hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbekken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.

¹¹ Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses ab der Parzellengrenze bis inkl. der Messstelle der Zugang gewährleistet ist. Ferner ist das notwendige Ausästen von Bäumen und Sträuchern zuzulassen. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes.

¹² Ist zur Belieferung eines Kunden mit hohen Leistungsansprüchen eine besondere Anlage und/oder Transformatorenstation notwendig, so hat der Kunde den erforderlichen Platz dazu kostenlos und dauernd zur Verfügung zu stellen. Die Anlage und/oder Transformatorenstation ist nach den Vorgaben der WBW, in der Regel auf Kosten des Kunden, zu erstellen. Der Standort solcher Stationen wird von den WBW in Absprache mit dem Kunden festgelegt. Die WBW ist berechtigt, die Anlage und/oder Transformatorenstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.

¹³ Wird die Erstellung von Anlagen und/oder Transformatorstationen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, der WBW in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.

¹⁴ Die Eigentumsverhältnisse einer Transformatorstation, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen der WBW und dem Kunden vertraglich separat geregelt.

¹⁵ Die Kosten für vorübergehende Netzanschlüsse (wie Anschlussleitungen oder Transformatorstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

¹⁶ Projektierung, Erstellung, Anschluss, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung von Strassen und Plätzen erfolgt gemäss separatem Leistungsauftrag durch die WBW. Nach Verständigung mit den betroffenen Grund- und Liegenschaftseigentümern ist die WBW berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen. Allfällig entstehender Schaden wird durch die WBW vergütet. Die öffentliche Beleuchtung darf durch eine allfällige Bepflanzung in keiner Art und Weise beeinträchtigt werden.

Art. 11

Schutz von Personen und Werkanlagen

¹ Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden könnten, so besorgt die WBW die Isolierung oder Abschaltung der Leitung. Bei aufwendigen Arbeiten kann die WBW einen angemessenen Unkostenbeitrag in Rechnung stellen.

² Wenn der Kunde bzw. Haus- oder Grundeigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.) so ist dies den WBW rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die WBW legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

³ Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig beim der WBW über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die WBW zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

⁴ Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der WBW im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

Art. 12

Leitungsbau in Alignementsterrain

¹ Die WBW ist berechtigt, in Terrain, welches mit Alignement (geplante Baulinien, Strassen etc) belegt ist, schon vor der Erstellung der Strassen Leitungen zu legen.

² Die WBW hat in diesen Fällen nur Ersatz für den Schaden zu leisten, der durch die entsprechenden Arbeiten entsteht.

Art. 13

Niederspannungs- Installationen

¹ Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes (Systematische Sammlung des Bundesrechts 734.0, 734.1, 734.2, 734.26, 734.27, etc.) und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten. Installationen dürfen nur von Personen oder Firmen vorgenommen werden, welche im Besitze einer vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) gemäss NIV ausgestellten oder anerkannten Installationsbewilligung sind.

² Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur der WBW zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans mit Kontrollbewilligung der Nachweis nach NIV zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen (NIV; NIN) und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.

³ Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Geräte sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.

⁴ Den Kunden wird empfohlen, bei allfällig ungewöhnlichen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern, Rauchentwicklungen und dergleichen, den betroffenen Anlagenteil auszuschalten und unverzüglich einen berechtigten Installateur mit der Behebung der Störung zu beauftragen.

⁵ Die WBW fordern die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Planung und Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Die WBW führt aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert die Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.

⁶ Der Kunde ermöglicht den Mitarbeitern der WBW oder beauftragten Dritten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Netzgrenz- und Messstellen sowie zur Installation.

V Messeinrichtungen

Art. 14

Messeinrichtungen

¹ Die für die Messung von Energie und Leistung notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen (Rundsteuerungen) werden von der WBW geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der WBW und werden auf deren Kosten instand gehalten. Der Eigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der WBW. Überdies stellt er der WBW den für den Einbau der Messeinrichtungen, der Kommunikationsanschlüsse und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer auf seine Kosten erstellt. Die Schutzkasten müssen mit einem von der WBW vorgeschriebenen Schliesssystem versehen sein.

² Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten der WBW. Vom Kunden mit Mehrkosten verbundene spezielle Anforderungen und/oder Leistungen gehen zu dessen Lasten.

³ Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der WBW beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der WBW plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die WBW behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

⁴ Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen (Systematische Sammlung des Bundesrechts 941.20) sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.

⁵ Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für

Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den WBW-Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die WBW die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.

⁶ Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.

⁷ Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der WBW unverzüglich anzuzeigen.

Art. 15

Messung des Energieverbrauches

¹ Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen der WBW massgebend. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte der WBW oder durch Fernauslesung. Ihnen ist zu den üblichen Zeiten Zutritt zu den entsprechenden Räumen zu gewähren. Die WBW kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gem. WBW-Vorgaben zu melden.

² Bei festgestelltem Fehlanschluss, bei Fehlanzeigen einer Messeinrichtung oder falls der Zutritt nicht möglich ist, wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der WBW festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretene Veränderung der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

³ Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahren, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 8.3 bleibt vorbehalten.

⁴ Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

VI Tarif-/Preisgestaltung

Art. 16

Tarife/Preise

Die anwendbaren Tarif- oder Preisstrukturen, Anschluss- und Netzkostenbeiträge, sowie die technischen Anforderungen werden auf Verordnungsstufe durch den Verwaltungsrat der WBW festgelegt.

Solidarhaftung bei Handänderung

Art. 17

Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Liegenschaftseigentümer solidarisch.

VII Verrechnung und Inkasso

Verrechnung

Art. 18

Für die Feststellung des Energieverbrauchs gelten die Angaben der WBW-Messgeräte. Das Ablesen erfolgt durch Beauftragte der WBW oder durch Fernablesung.

Rechnungsstellung und Zahlung

Art. 19

¹ Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Die WBW kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Die WBW kann vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Prepaymentzähler einbauen oder monatlich bzw. wöchentlich Rechnung stellen. Prepaymentzähler können von den WBW so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen der WBW übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der entsprechenden Zähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.

² Sämtliche Steuern, Abgaben sowie Belastungen (wie bspw. Systemdienstleistungen, Kostenwälzungen aus vorgelagerten Netzebenen, etc.) aus Richtlinien von Branchenverbänden oder der Schweizerischen Höchstspannungsnetzbetreiberin gehen zu Lasten des Kunden. Das gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Förderungsmassnahmen für erneuerbare Energien.

³ Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag zu bezahlen, sofern nicht vereinbart ist, dass die Rechnungsbeträge direkt der Bank- oder Postcheckrechnung des Kunden belastet werden. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der WBW zulässig.

⁴ Nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung an den Kunden mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis der Unterbrechung der Energielieferung oder der Installation eines Prepaymentzählers bei erneutem Ausbleiben der Zahlung

⁵ Mahnungen der WBW können bei Bedarf als Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung erlassen werden. Rechtsmittelinstanzen und Fristen richten sich nach Art. 20 dieses Reglements. Anstelle von

Mahnungen mit Rechtsmittelbelehrung kann die WBW bei Bedarf bereits die Rechnung als Verfügung erlassen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

⁶ Die Mahngebühren richten sich nach dem Gebührentarif der Einwohnergemeinde Wynau (Gebührenreglement vom 01. Januar 2002). Die Verzugszinsen richten sich nach der Höhe das vom Regierungsrat für Steuerwesen jährlich festgelegten Satzes.

⁷ Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden (gemäss OR Art. 128)

⁸ Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen gegenüber der WBW dürfen nicht mit dessen Guthaben aus Stromlieferungen verrechnet werden.

VIII Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

Art. 20

Rechtsmittel

Von der zuständigen Verwaltungsabteilung erlassene Verfügungen unterliegen der Verwaltungsbeschwerde nach Massgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) des Kantons Bern (Bernische Gesetzessammlung 155.21).

Art. 21

neue Anlagen und Übergangsbestimmungen

¹ Technische Reglementsänderungen gelten für alle neu zu erstellenden Anlagen, auch innerhalb eines laufenden Rechtsverhältnisses.

² Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Art. 22

Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind aufgehoben:

- a) Organisations- und Gebührenreglement der Werkbetriebe Wynau vom 01.01.2009
- b) Reglement über die Elektrizitätsversorgung vom 01. Januar 2002
- c) allfällige weitere widersprechende Vorschriften der Gemeinde Wynau.

Art. 23

Inkrafttreten

Dieses Elektrizitätsreglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 05.12.2011 auf den 01. Januar 2012 in Kraft.

Dieses Reglement wurde vom Verwaltungsrat der WBW zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet.

Namens der Werkbetriebe Wynau

Der Verwaltungsrats-Präsident

Der Geschäftsführer:



Heinz Bani



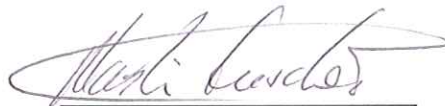
Stefan Imhof

Von der Gemeindeversammlung am 05.12.2011 beschlossen.


Namens der Einwohnergemeinde Wynau

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin



Martin Lüscher



Nelly Heusser

Depositionszeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 03. November 2011 bis 05. Dezember 2011 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Langenthal und Umgebung Nr. 44 vom 03. November 2011 bekannt.

Wynau im Februar 2012

Die Gemeindeschreiberin



Nelly Heusser

Anhang 1

Abgrenzung Netzanschluss Elektrizität

